

Lesefassung*

Satzung der Gemeinde Tettau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

inkl. 7. Änderungssatzung vom 04.12.2025

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14) und des §§ 1, 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tettau in ihren Sitzungen am 16.02.2021, 28.06.2021, 22.03.2022, 23.08.2022, 20.09.2023, 12.02.2025, 25.06.2025 und 03.12.2025 folgende Satzung der Gemeinde Tettau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ und Änderungssatzungen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Tettau ist nach Maßgabe von § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ für alle diejenigen Flächen, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen sowie für Eigentümer von Grundstücken, die auf Antrag Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes sind; mithin für alle diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, deren Eigentümer durch den Verband nicht direkt veranlagt werden. Dem Gewässerverband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 2 BbgWG i.V.m. § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben nach §§ 32 f. der Satzung des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Die Beitragslast bestimmt sich nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind, und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Tettau erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit welcher der von der Gemeinde Tettau an den Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“ zu zahlende

* rechtsverbindlicher Text der Satzung der Gemeinde Tettau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ sowie der 1., 2., 3. und 4. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Tettau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ in den Amtsblättern des Amtes Ortrand Nr. 3/2021 v. 13.03.2021 (S. 2 f.), Nr. 08/2021 v. 30.07.2021 (S. 4), Nr. 5/2022 v. 30.04.2022 (S. 6), Nr. 10/2022 v. 01.10.2022 (S. 3 f.), Nr. 10/2023 v. 28.10.2023 (S. 5), Nr. 4/2025 v. 29.03.2025 (S. 12), Nr. 08/2025 vom 02.08.2025 (S. 9) und Nr. 12/2025 v. 20.12.2025 (S. 13).

Verbandsbeitrag umgelegt wird und die bei der Umlage des Verbandsbeitrages entstehenden Verwaltungskosten, die maximal auf 15 von Hundert des umlagefähigen Betrages begrenzt sind, festgesetzt werden. Die Umlage erfolgt auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen sowie Eigentümer von Grundstücken, die auf Antrag Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes sind.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist. Sie wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

(3) § 12 b Abs. 2 KAG bleibt hiervon unberührt.

(4) Für die durch Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Kosten können die Verursacher gesondert nach Maßgabe des § 85 BbgWG herangezogen werden. Diese Heranziehung erfolgt unmittelbar durch den Gewässerunterhaltungsverband.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Auf Antrag kann die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden, sofern hierfür ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird. Der Antrag ist vor Ablauf der Fälligkeit zu stellen. Höhe und Fälligkeit der Raten werden durch Bescheid bestimmt. Die Verzinsung erfolgt nach den Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

§ 4 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. (1) und (2) nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.

(4) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

(1) Berechnungsgrundlage für die Umlage ist nach Maßgabe von § 80 Abs. 2 S. 3 Nr.2 BbgWG die vom Gewässerverband in Quadratmetern (m²) erfasste und nach jeweiliger Nutzungsartengruppe veranlagte Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

(2) Die jeweiligen Nutzungsartengruppen werden gemäß § 30 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) drei Vorteilsgebietstypen (VGT) zugeordnet. Dabei wird dem Vorteilsgebietstyp „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ der höchste Beitragsbemessungsfaktor pro Flächeneinheit, den Vorteilsgebietstypen „Landwirtschaft“ und „Waldflächen“ jeweils gestuft geringere Beitragsbemessungsfaktoren zugewiesen. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Nutzungsartengruppen erfolgt unabhängig von ihrer tatsächlichen Nutzung. Maßgeblich sind die im Liegenschaftskataster zum Stichtag 1. Juni des Vorjahres erfassten Nutzungsartengruppen für das folgende Kalenderjahr.

§ 6 Umlagesatz

(1) Die Umlage pro Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt ab dem 01.01.2021:

	Hebesatz-Umlage	Vw-Kosten
VGT 1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,0023300 EUR/ m ²	0,0001596 EUR/ m ²
VGT 2 Landwirtschaft	0,0011650 EUR/ m ²	0,0001596 EUR/ m ²
VGT 3 Waldflächen	0,0005830 EUR/ m ²	0,0001596 EUR/ m ²

Die Umlage pro Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt ab dem 01.01.2022:

VGT 1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,002534 EUR/ m ²
VGT 2 Landwirtschaft	0,001267 EUR/ m ²
VGT 3 Waldflächen	0,000634 EUR/ m ²

Die bei der Umlage des Verbandsbeitrages entstehenden anrechenbaren Verwaltungskosten werden pro Umlageschuldner im Gemeindegebiet auf 5,00 EUR festgesetzt.

(2) Die Umlage pro Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt ab dem 01.01.2023:

VGT 1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,002835 EUR/ m ²
VGT 2 Landwirtschaft	0,001417 EUR/ m ²
VGT 3 Waldflächen	0,000709 EUR/ m ²

Die bei der Umlage des Verbandsbeitrages entstehenden anrechenbaren Verwaltungskosten werden pro Umlageschuldner im Gemeindegebiet für das Jahr 2023 auf 3,22 EUR festgesetzt.

(3) Die Umlage pro Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt ab dem 01.01.2024:

VGT 1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,003271 EUR/ m ²
VGT 2 Landwirtschaft	0,001635 EUR/ m ²
VGT 3 Waldflächen	0,000818 EUR/ m ²

Die bei der Umlage des Verbandsbeitrages entstehenden anrechenbaren Verwaltungskosten werden pro Umlageschuldner im Gemeindegebiet ab dem Jahr 2024 auf 4,04 EUR festgesetzt.

(4) Die Umlage pro Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt ab dem 01.01.2025:

VGT 1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,003486 EUR/ m ²
VGT 2 Landwirtschaft	0,001743 EUR/ m ²
VGT 3 Waldflächen	0,000872 EUR/ m ²

(5) Die bei der Umlage des Verbandsbeitrages entstehenden anrechenbaren Verwaltungskosten werden pro Umlageschuldner im Gemeindegebiet ab dem 01.01.2026 auf 4,29 EUR festgesetzt.

§ 7 Auskunftspflichten

(1) Der Wechsel des Eigentums ist vom bisherigen Eigentümer gegenüber der Gemeinde Tettau, vertreten durch das Amt Ortrand, binnen 4 Wochen nach Eintragung ins Grundbuch schriftlich anzuzeigen und in Form einer Ausfertigung der Eintragungsbekanntmachung des zuständigen Grundbuchamtes nachzuweisen.

(2) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(4) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) handelt, wer den Vorschriften des § 7 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig zuwider handelt, indem er Änderungen der für die umlagerelevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats dem Amt Ortrand anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 9 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach § 5 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) durch die Gemeinde Tettau, vertreten durch das Amt Ortrand zulässig.

(2) Die Gemeinde Tettau, vertreten durch das Amt Ortrand, darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft. Die Satzung über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ in der Gemeinde Tettau vom 29.03.2012 in der Fassung ihrer Änderungssatzungen tritt gleichzeitig außer Kraft. Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Die 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft. Die 5. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft. Die 6. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft. Die 7. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Ortrand, den 18.02.2021, 29.06.2021, 23.03.2022, 19.09.2022, 25.09.2023, 12.03.2025
16.07.2025, 04.12.2025



N. Gebel
Amtdirektor